

# Stellungnahme zum Ausgleichsbedarf bei Anstellung von Weiterbildungsteilnehmenden in Praxen

Eine Untersuchung der Finanzierungsgrundlagen bei der Beschäftigung von Weiterbildungsteilnehmenden in den Praxen niedergelassener, weiterbildungsbefugter Psychotherapeut:innen

Berlin, 11.09.2023

Markus Plantholz, Barbara Lubisch, Gebhard Hentschel

### **AUSGANGSSITUATION**

Die fünfjährige Gebietsweiterbildung zum Fachpsychotherapeuten\*in sieht nach der Muster-Weiterbildungsordnung (M-WBO) verpflichtend mindestens zwei Jahre in ambulanter psychotherapeutischer Tätigkeit vor. Weiterbildungsstätten im ambulanten Bereich können Praxen von niedergelassenen Psychotherapeut:innen oder Ambulanzen der bisherigen Ausbildungsinstitute sein. Hier wird untersucht, wie sich die finanzielle Situation von Psychotherapeutischen Praxen bei der Beschäftigung von psychotherapeutischen Weiterbildungsassistent\*innen darstellt.

Die folgenden Berechnungen zeigen, dass die Vergütung der Behandlungsleistungen den im Rahmen der Weiterbildung entstehenden finanziellen Mehrbedarf nicht abdeckt. Es entsteht ein finanzieller Ausgleichsbedarf in Höhe von monatlich ca. 2.700,- €. In dieser Untersuchung bleibt offen, wie dieser Fehlbetrag gedeckt werden kann; denkbar wäre ein "Strukturzuschlag" für Weiterbildungspraxen, eine Förderung analog § 75a SGB V o.a.

Es werden ausschließlich Daten aus wissenschaftlichen Untersuchungen und aus den Kostenstrukturerhebungen des Statistischen Bundesamtes verwertet. Die normativen Rahmenbedingungen der Leistungserbringer entsprechen der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts.

### I. Gegebene Grundannahmen: Vergütung der Psychotherapie

- (i) Für die Berechnung gehen wir von einer Weiterbildung in Vollzeit aus. Dabei wird eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden für die Weiterbildungsteilnehmenden (nachfolgend hier "PtW" genannt) angesetzt, obschon der TVL nur 39 Stunden vorsieht. Wie unter III. aufgezeigt wird, kann aber auch dann höchstens von einer wöchentlichen Leistungserbringung von 20 Sitzungen durch die PtW ausgegangen werden.
- (ii) Der Orientierungspunktwert 2023 beträgt 11,4915 Cent/Punkt.¹ Die Therapiesitzung Einzeltherapie, KZT/LZT, wird aufgrund des Beschlusses des Erweiterten Bewertungsausschusses aus seiner 80. Sitzung vom 29.3.2023² nunmehr unabhängig vom Verfahren mit 941 Punkten bewertet. Die Plausibilitäts-Prüfzeit nach Anhang 3 EBM beträgt 70 Minuten. Je Sitzung der KZT/LZT wird damit eine Vergütung von derzeit €

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> https://institut-ba.de/ba/babeschluesse/2022-09-14\_eba77.pdf.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 2c Satz 6 aus seiner 80. Sitzung vom 29.3.2029, vgl. <a href="https://institut-ba.de/ba/babeschluesse/2023-03-29">https://institut-ba.de/ba/babeschluesse/2023-03-29</a> eba80 eeg.pdf



**108,14** erzielt. Diese Werte stehen fest, weil die betreffenden Leistungen außerhalb der Morbiditätsorientierten Gesamtvergütung (MGV) – also extrabudgetär – vergütet und die Vergütungen mit normativer Wirkung durch den Bewertungsausschuss festgelegt werden. Die Vergütung für eine **probatorische Sitzung** beträgt 709 Punkte bzw. € **81,47** bewertet. Sie ist ebenfalls extrabudgetär.

- (iii) Der Anteil der probatorischen Sitzungen an den Therapieeinheiten insgesamt wird hier mit 1:9 kalkuliert. Vor einer Richtlinientherapie finden mindestens zwei und bis zu vier probatorische Sitzungen statt (§ 12 Abs. 3 Satz 1 Psychotherapie-Richtlinie). Hier wird und dies entspricht den aktuell zugänglichen Daten der KBV überschlägig von einer durchschnittlichen Therapiedauer in den Richtlinienverfahren der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie und der Verhaltenstherapie von etwa 25 Sitzungen ausgegangen, wobei 77 % der Therapien Kurzzeittherapien sind. Im Schnitt fallen dabei drei probatorische Sitzungen an. Im Ergebnis werden also 18 Sitzungen mit € 108,14 und zwei Sitzungen mit € 81,47 vergütet. Die durchschnittliche Vergütung je Sitzung beträgt damit € 105,47.
- Der Strukturzuschlag wurde mit dem Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses vom 29.3.2023 (iv) mit 186 Punkten bewertet. Die Vergütung für einen vollen Strukturzuschlag beträgt 186 x 11,4915 Cent = € 21,37. Hintergrund des Strukturzuschlags ist der Ausgleich der Kosten für die Beschäftigung einer Verwaltungskraft, die bei Vollauslastung, mit einem Stellenanteil von 0,5 beschäftigt werden kann. Die Modellrechnung des BSG, die das Gericht seit 1999 durchgehend immer wieder zum Gegenstand von Entscheidungen macht und der Bewertungsausschuss zugrunde legt, um die Vergütung je Zeiteinheit für psychotherapeutische Leistungen zu bestimmen, geht von 43 produktiven Arbeitswochen und 36 Sitzungen je Arbeitswoche im Kalenderjahr aus. 3 Der Beschluss ist (weiterhin) so konzipiert, dass der Strukturzuschlag erst abgerechnet werden kann, wenn die hälftige Vollauslastung Versorgungsauftrages überschritten wird und also mehr als 18 Sitzungen im Wochendurchschnitt (bei Annahme von 43 produktiven Arbeitswochen im Kalenderjahr wie vom BSG vorausgesetzt4) erbracht werden. Ist dies der Fall und wird diese Auslastung erzielt, wird der Strukturzuschlag allen Sitzungen nicht aber den probatorischen Sitzungen - mit dem Faktor 0,5 (also mit € 10,69) zugesetzt. Dies gilt allerdings nur bis zur 42. Sitzung (exklusive der probatorischen Sitzungen).<sup>5</sup> Die maximal abrechnungsfähige Summe der Strukturzuschläge beträgt insoweit derzeit € 19.301 p.a. bei vollem Versorgungsauftrag.
- (v) Durch weiterbildungsbefugte Praxisinhaber:innen mit vollem Versorgungsauftrag, die bislang z.B. 30 genehmigungspflichtige Sitzungen (und zusätzlich probatorische Sitzungen) in der Woche erbracht haben und nunmehr 20 Sitzungen einer/eines Weiterbildungsteilnehmenden (18 genehmigungspflichtige und zwei probatorische Sitzungen) zusätzlich abrechnen können, werden 48 "strukturzuschlagsfähige" Sitzungen abgerechnet. Diese ist aber mit dem Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses derzeit noch nicht gegeben. Maximal refinanzierbar sind bei einer Kappung der Strukturzuschläge nach der 42. Sitzungen 0,58 Vollzeitstellenanteile, und dabei ist noch nicht berücksichtigt, dass probatorischen Sitzungen gar nicht der Strukturzuschlag zugesetzt wird. Folglich blieben die Praxisinhaber:innen derzeit auf einem Teil der Verwaltungskosten sitzen. Das Ergebnis wäre, dass der Ausgleichsbedarf gegenüber der hier vorgenommenen Berechnung deutlich ansteigen würde. Für unsere weitere Berechnung haben wir angenommen, dass die Weiterbildungspraxen Strukturzuschläge künftig jedenfalls bis zur 54. Sitzung (36 genehmigungspflichtige, d.h. "strukturzuschlagsfähige" Sitzungen durch die voll ausgelasteten Praxisinhaber:innen und 18 genehmigungspflichtige Sitzungen durch die PtW bei vollem Versorgungsauftrag und Vollzeitbeschäftigung) mit dem entsprechenden Faktor abrechnen können.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Bei Vollauslastung 1.548 Sitzungen p.a.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> BSG, Urt. v. 20.1.1999, BSGE 83, 205 = SozR 3-2500 § 85 Nr.29, v. 25.8.1999, BSGE 84, 235 = SozR 2500 § 85 Nr. 33 sowie v. 12.9.2001, BSGE 89,1 = SozR 3-2500 § 85 Nr. 41.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Ziffer 3.3. des Beschlusses



Im Folgenden werden der Mehraufwand der weiterbildungsbefugten Praxisinhaber:innen mit vollem Versorgungsauftrag und der Mehrumsatz durch Beschäftigung einer in Vollzeit tätigen PtW miteinander verglichen, um die Deckungslücke zu ermitteln.

#### II. Kalkulatorische Kosten

1. Bruttoarbeitgeberaufwand PtW (Grundgehalt und Sozialversicherungs-Beiträge ohne Zulagen und Sonderzahlungen)

Angenommen wird, dass eine Weiterbildung im Rahmen einer Vollzeitstelle mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 40 h erfolgt. Angenommen wird weiter eine Vergütung entsprechend **EG 14, Stufe 2**, nach dem TVL, Tabelle ab 1.1.2023<sup>6</sup>. Das Grundgehalt beträgt € 4.885,93 mtl. und p.a. € 58.631,16. Mit den Arbeitgeberanteilen zur Sozialversicherung ist von einem Arbeitgeber-Brutto-Aufwand von € 70.357 p.a. für eine Vollzeitstelle auszugehen. Jahressonderzahlungen, Gratifikationen oder Zulagen sind darin nicht enthalten. Dies gilt insbesondere für die im öffentlichen Dienst übliche Jahresgratifikation in Höhe eines hälftigen Bruttomonatsgehaltes.

Der Bruttoarbeitgeberaufwand wird also mit

70.357 €

beziffert.

2. Sachkosten und weitere Personalkosten, die den Praxisinhaber:innen aufgrund der Beschäftigung von Weiterbildungsteilnehmenden entstehen

Die Sachkosten der Praxis verändern sich durch die Beschäftigung einer Weiterbildungsteilnehmenden:

Es sind bei einer Einzelpraxis nunmehr zwei Therapieräume erforderlich. Nicht denkbar ist, dass der/die (i) weiterbildungsbefugte Praxisinhaber:in und der/die Weiterbildungsteilnehmende im Schichtbetrieb arbeiten. Es entstehen entsprechende Miet-, Mietneben-, Sachversicherungs- und Reinigungskosten sowie Anschaffungskosten für die Praxisausstattung. Die letzte Kostenstrukturerhebung 2019 des Bundesamtes; für eine:n niedergelassene:n Statistischen Fachserie 2, 1.6.1, weist Psychotherapeutin/Psychotherapeuten mit vollem Versorgungsauftrag folgende prozentualen Anteile an den Betriebsausgaben an den Umsätzen nach Umsatzklassen aus<sup>7</sup>:

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> https://oeffentlicher-dienst.info/c/t/rechner/tv-l/west?id=tv-l-2023&matrix=1

https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Dienstleistungen/Publikationen/Downloads-Dienstleistungen-Kostenstruktur/kostenstruktur-aerzte-2020161199004.pdf? blob=publicationFile, S. 255.



Lfd. Nr.	Einnahmen vonbis unterEUR	Aufwendungen für Heizung, Strom, Gas, Wasser	Aufwendungen für Ver- sicherungen, Beiträge und Gebühren	Aufwendungen für praxisbedingte Kraftfahr- zeughaltung	Absetzbare Abschreibungen auf die Praxiseinrichtung	Absetzbare geringwertige Wirtschafts- güter
						% der
		Praxen von psychologischen Psychotherapeuten 1) 2)				
1	Insgesamt	1,1	1,5	1,7	1,3	0,6
	davon					
2	17 500 - 75 000	1,6	2,0	/	/	/
3	75 000 - 100 000	1,3	1,9	(1,6)	(1,2)	(0,7)
4	100 000 - 125 000	1,1	1,5	(1,5)	(1, 1)	(0,5)
5	125 000 und mehr	0,8	1,3	1,8	(1,4)	(0,6)

Die Aufwendungen für Material und Wirtschafts- und Verwaltungsbedarf betragen 1,4 % des Umsatzes.<sup>8</sup> Die Aufwendungen für die Raummiete und für weitere Miet- und Leasingkosten beträgt insgesamt 7,4 % des Umsatzes:

	Sachaufwendungen			
	darunter			
Aufwendungen für Material und Nutzung fremder Infra- struktur insgesamt <sup>1)</sup>	Aufwendungen für Material	Aufwendungen für Mieten/ Leasing insgesamt	Aufwendungen für gemietete Praxisräume	
nnahmen				
von: Praxen von Kin	der- und lugendlichen	psychotherapeuten <sup>2)</sup>		
avon: Praxen von Kin (1,4)	der- und Jugendlichen (1,2)	psychotherapeuten <sup>2)</sup> 7,4	5,9	
		7,4		
			5,9 (6,9) (6,4)	
		7,4 9,4	(6,9)	
	(1,2) / / /	7,4 9,4 8,5	(6,9) (6,4)	
(1,4) / / /	(1,2) / / /	7,4 9,4 8,5	(6,9) (6,4)	
(1,4) / / darunter: Einz	(1,2) / / / elpraxen	7,4 9,4 8,5 6,7	(6,9) (6,4) 5,6	
(1,4) / / darunter: Einz	(1,2) / / / elpraxen	7,4 9,4 8,5 6,7 7,4	(6,9) (6,4) 5,6	

Bei der hier angenommenen Modellpraxis sind die prozentualen Anteile der Umsatzklasse ab 125.000 € anzusetzen. Der Umsatz der PtW beträgt € 98.978 (s.u. unter III.2). Damit fallen folgende zusätzlichen Betriebsausgaben an<sup>9</sup>:

Heizung, Strom, Gas, Wasser: 0,8 % von € 98.978 = € 792

\_

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> A.a.O., S. 254.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Wobei hier sonstige Betriebsaufwendungen mit einem in der KSE ausgewiesenen Prozentsatz von 6,9 % des Umsatzes unberücksichtigt bleiben.



Versicherungen, Beiträge, Gebühren: 1,3 % von € 98.978 =	€ 1.287
Praxiseinrichtung, GWG AfA 0,6 % von € 98.978 =	€ 594
Material 1,4 % von € 98.978 =	€ 1.386
Mietaufwand 5,9 % von € 98.978 =	€ 7.324
Kosten Lohnbuchhaltung inkl. USt.	€ 360
Σ	€ 11.743

(ii) Das Bundessozialgericht geht in ständiger Rechtsprechung von der notwendigen Möglichkeit aus, bei Vollauslastung (36 Sitzungen in 43 KW p.a.) eine Verwaltungskraft mit einem Vollzeitstellenanteil von 0,5 beschäftigen zu können. Der größere Teil der analog zum MFA-Tarifvertrag bemessenen Kosten wird dabei über die Strukturzuschläge abgedeckt, ein geringerer Teil wird unmittelbar mit der Vergütung je Sitzung abgedeckt. Der Erweiterte Bewertungsausschuss ist in seinem Beschluss vom 29.3.2023 von folgenden Personalkosten je Halbzeitkraft für die Verwaltung ausgegangen<sup>10</sup>:

Geltungsjahr Struktur- zuschlag	Tarifvertrag vom	Zeitraum	Gehalt pro Monat <sup>1)</sup>	Lohnneben- kosten	Jahreswert Vollzeitkraft 2)	Jahreswert Halbzeitkraft = Normative Personalkost en
			Euro	Prozent	Euro	Euro
2022	08.12.2020	Ab 1.1.2022	2.746,03	21,975	42.538	21.269
2023	08.12.2020	Ab 1.1.2023	2.817,44	22,225	43.734	21.867

<sup>1)</sup> Tätigkeitsgruppe II mit 13-16 Berufsjahren.

Die PtW erbringen nach den hier getroffenen Annahmen 18 genehmigungspflichtige und "strukturzuschlagsfähige" Sitzungen (und 2 probatorische Sitzungen). Wenn für 36 Sitzungen in 43 Kalenderwochen eine Refinanzierung einer Verwaltungskraft mit einem Stellenanteil von 0,5 möglich sein muss<sup>11</sup>, braucht es bei 18 zusätzlichen Sitzungen eine Refinanzierung eines Stellenanteils von zusätzlich 0,25 Vollzeitstellenäquivalenten für die Verwaltung. Das entspricht einem zusätzlichen Personalaufwand für die Beschäftigung eines zusätzlichen Stellenanteils von 0,25 VZÄ in der Verwaltung von

€ 10.934 p.a.

### 3. Kosten von Anleitung, Supervision und Selbsterfahrung

<sup>2)</sup> Laut gültigem Manteltarifvertrag inkl. einer Sonderzahlung in Höhe von 70 % des regelmäßigen Monatsgehaltes.

Quelle: Tragende Gründe des Beschlusses des Erweiterten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 2c Satz 6 aus seiner 80. Sitzung vom 29.3.2029, vgl. <a href="https://institut-ba.de/ba/babeschluesse/2023-03-29">https://institut-ba.de/ba/babeschluesse/2023-03-29</a> eba80 eeg.pdf

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Std. Rspr. des BSG, siehe etwa Urt. v. 28.1.2004 – B 6 KA 52/03 R.



(i) Wir gehen davon aus, dass die weiterbildungsbefugten Praxisinhaber:innen die **Supervisionen** der PtW überwiegend selbst durchführen. Bei 20 Therapieeinheiten der PtW und einem Schlüssel von 1:6<sup>12</sup> müssen hierfür 3,33 h der wöchentlichen Arbeitszeit aufgewendet werden. In dieser Zeit werden keine umsatzrelevanten Leistungen erbracht. Die entsprechende Arbeitsleistung der supervidierenden und weiterbildungsbefugten Praxisinhaber:innen muss so vergütet werden wie Sitzungshonorare, denn auch bei einer Supervisionsstunde entsteht Vor- und Nachbereitungs- sowie Overheadaufwand, der dem einer Therapieeinheit vergleichbar ist. Bei einem Sitzungshonorar inklusive dem mit dem Faktor 0,5 zugesetzten Strukturzuschlag ist ein Satz von 118,83 € je Supervisionsstunde<sup>13</sup> anzusetzen. Bei 3,33 Supervisionsstunden in 43 Kalenderwochen sind kalkulatorische Supervisionskosten von

€ 17.015 p.a.

einzubeziehen.

(ii) Fest steht weiterhin, dass die Selbsterfahrung fester Bestandteil der Weiterbildung ist und im notwendigen Rahmen auch bezahlte Arbeitszeit darstellt. Die Kosten der Selbsterfahrung als Teil der Arbeit sind nicht von den PtW selbst zu tragen, werden aber auch nicht von den Praxisinhaber:innen selbst erbracht, d.h. sie müssen "eingekauft" werden. Wir gehen davon aus, dass sich die für die Weiterbildung notwendige Selbsterfahrung gleichmäßig auf die fünfjährige Weiterbildungszeit verteilt, also die notwendigen 120 Stunden auf 24 Stunden p.a. aufgeteilt sind, auch wenn möglicherweise der auf den institutionellen Weiterbildungsabschnitt entfallende Anteil geringer sein könnte. Auch hier rechnen wir mit einem Aufwand von 118,83 € je Selbsterfahrungsstunde, wie er auch marktüblich ist. Der mindestens entstehende Aufwand für die Selbsterfahrung an der unteren Grenze des nach den Weiterbildungsordnungen Notwendigen beträgt also

### € 2.852 p.a.

(iii) Für die Theorie sind nach den Weiterbildungsordnungen 500 Stunden vorgesehen; wir gehen dabei davon aus, dass sich diese gleichmäßig auf die fünfjährige Weiterbildungszeit verteilen, also 100 h pro Jahr. Die weiterbildungsbefugten Praxisinhaber:innen werden diese Theorie in der Regel nicht selbst leisten können, sondern Angebote von Weiterbildungsstätten nach § 117 Abs. 3b SGB V in Anspruch nehmen. Die Theorie wird nicht einzeln, sondern in Gruppen vermittelt, sodass wir von einem derzeit auch marktüblichen Satz von € 20 je Theoriestunde ausgehen. Daher wird mit einem Aufwand von € 20 x 100 h =

### € 2.000 p.a.

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Dieser ergibt sich aus dem gemittelten Wert des Supervisionsschlüssels von 1:4 bis 1:8, wie er aus der M-WBP der BPtK hervorgeht: "eigene Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation".

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> Das entspricht der Vergütung einer genehmigungspflichtigen Sitzung von € 108,14 zzgl. dem mit dem Faktor 0,5 angesetzten Strukturzuschlag von € 10,69. Dass die Supervisionseinheit ähnlichen Vor- und Nachbereitungsaufwand zeitigt wie eine Therapieeinheit, berichten die Supervisoren durchaus. Dass wiederum die Supervision eine weitergehende Qualifikation voraussetzt und deshalb die Sätze je Supervisionsstunde am Markt teils höher sind, wurde hier vernachlässigt.



gerechnet.

(iv) Schließlich entsteht den weiterbildungsbefugten **Praxisinhaber:innen** ein Zeitaufwand für **Anleitung der PtW, für Teambesprechungen und sonstige Aufgaben der Qualitätssicherung**. Deshalb ist es u.E. angemessen, von einem Aufwand von zumindest **2,0 Stunden** wöchentlich für die zusätzlichen Weiterbildungsinhalte auszugehen. Bei dem Ansatz des kalkulatorischen Lohnes für diese Tätigkeit ist der entgehende Verdienst anzusetzen, der aus Sitzungen der Psychotherapie in der gleichen Zeit erzielt werden könnte. Auszugehen ist von einem Aufwand inklusive des indirekten Aufwandes von 88,9 Minuten für eine Sitzung. <sup>14</sup> Der kalkulatorische Aufwand beträgt dann wöchentlich € 157,95 <sup>15</sup> und bei 43 Kalenderwochen p.a.

6.792 € p.a.

### 4. Angemessener Zuschlag für die Vergütung des zusätzlichen Unternehmerrisikos

Für die Praxisinhaber:innen besteht wenig Anreiz, sich einem zusätzlichen Betriebskostenrisiko <sup>16</sup>auszusetzen, wenn damit nicht auch eine Chance verbunden ist, eine angemessene Umsatzrendite zu erzielen. Die bisherigen Berechnungen führen aber allein zu einer Refinanzierung des Aufwandes und nicht zu einer Gewinnchance. Ein Unternehmergewinn steckt alleine in der kalkulatorischen Leistungsvergütung für diejenigen Leistungen im Rahmen der Weiterbildung, welche die Praxisinhaber:innen selbst erbringen (Supervision, Anleitung). Daher ist es angemessen, zumindest auf die zusätzlich entstehenden Betriebsausgaben (Bruttoarbeitgeberaufwand für die Beschäftigung der PtW, einer zusätzlichen Verwaltungsstelle mit einem Anteil von 0,28 und den zusätzlichen Sachkosten) einen Aufschlag von 10 % vorzusehen.

# Folgender Aufwand ist also insgesamt bei Beschäftigung von Weiterbildungsteilnehmenden mit Vollzeitbeschäftigung zu finanzieren:

Bruttogehalt PtW zzgl. AG-Anteil Sozialversicherung	70.357	
Zzgl. 10 % Zuschlag Unternehmerrisiko		
Zusätzliche Raumkosten, Abschreibungen, Reinigungskosten	11.734	
Zzgl. 10 % Zuschlag Unternehmerrisiko	1.173	
0,25 zusätzliche Verwaltungsstellen nach MFA-Tarifvertrag	10.934	
Zzgl. 10 % Zuschlag Unternehmerrisiko	1.225	

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> Ausführlich unter III.1 (i) mit weiteren Nachweisen.

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> 120 Minuten: 88,9 Minuten x € 118,83.

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> Neben dem unternehmerischen Risiko wird auch der organisatorische Aufwand für die Praxisinhaber:innen erhöht und die eigene Zeitplanung eingeschränkt durch die notwendige Präsenz als Weiterbildungsbefugte, z.B. Bereitstellung von Erreichbarkeitszeiten oder ggf. Kriseninterventionen bei Überforderung der PtW.



Supervisionsaufwand (Zukauf od. Praxisinhaber:in)	17.105
Zukauf Selbsterfahrung	2.852
Zukauf Theorievermittlung	2.000
Kompensation Anleitungs- und Qualitätssicherungsau	ufwand 6.792
Σ	131.208 €

### III. Mehrumsätze der Praxisinhaber:innen

### 1. Von PtW erbrachte Leistungsmengen

Angenommen wird hier, dass eine Weiterbildung im Rahmen einer **Vollzeitstelle** mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 40 h erfolgt.<sup>17</sup> Der TVL sieht lediglich 39 h vor. Es wird weiter angenommen, dass bei einer solchen Vollzeitbeschäftigung **20 Therapieeinheiten (PT-Sprechstunden, Probatorische Sitzungen, KZT, LZT)** in 43 Kalenderwochen p.a. erbringen können.

- (i) Es liegt auf der Hand, dass eine PtW in der gleichen Arbeitszeit nicht den gleichen umsatzrelevanten Leistungsumfang erwirtschaften kann wie erfahrene Praxisinhaber:innen. Aus einer Produktivität von 30 Sitzungen resultiert wöchentlich eine Arbeitszeit von 44 45 Wochenstunden<sup>18</sup>. Der **Produktivitätsfaktor<sup>19</sup>** wird vom Bewertungsausschuss entsprechend mit 67,5 % der Arbeitszeit angesetzt<sup>20</sup>. Die gleiche Produktivität lässt sich von einer PtW zwangsläufig nicht erwarten. Der Produktivitätsfaktor einer PtW muss abgesenkt werden. Der je Therapieeinheit entstehende Zeitaufwand der Kalkulationszeit von 60 Minuten x 100/67,5 = 88,9 Minuten muss höher angesetzt werden.
- (ii) Das sog. **Esfomed-Gutachten** von Wasem/Walendzik<sup>21</sup> gelangt zu einem abgesenkten Produktivitätsfaktor von **60** % für PtW (statt 67,5 %) und einer Produktivität von 20 Sitzungen der PtW bei einer Arbeitswoche von 40 Stunden. Der zeitliche Bedarf für eine probatorische Sitzung, eine Sitzung der KZT oder LZT wird mit **100 Minuten** (statt 88,9 Minuten) angesetzt. Die reine Arbeitszeit für 20 Sitzungen

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> In der Praxis deutlich häufiger wird es – die Finanzierbarkeit vorausgesetzt – vorkommen, dass PtW halbtags beschäftigt werden, denn mehr als die Hälfte der niedergelassenen Psychotherapeut:innen arbeiten mit einem hälftigen Versorgungsauftrag und könnten schon deshalb gar keine weitergehende Assistenzgenehmigung nach § 32 Ärzte-ZV erhalten. Daher wird im Anschluss eine Berechnung für diese Konstellation vorgenommen.

 $<sup>^{18}</sup>$  Auch das BSG ist von Beginn an bei Vollauslastung mit 36 Sitzungen davon ausgegangen, dass dies nicht mit der Arbeitswoche eines Psychotherapeuten gleichzusetzen ist, vgl. etwa BSG, Urt. v. 25.8.1999, B 6 KA 14/98, zum Ansatz von 52 h Arbeitszeit bei Vollauslastung mit 35 – 36 Sitzungen Urteil v. 30.1.2002, BSGE 89, 134 = SozR 3—5520 § 20 Nr. 3; Urt. v. 11.9.2002 = SozR 3—5520 § 20 Nr. 4; Urt. v. 5.2.2003 = SozR 4—2500 § 95 Nr. 2.

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup> Als solcher wird das Verhältnis der zur Verfügung stehenden Arbeitszeit – im Falle der PtW nach Abzug der Arbeitszeiten für Supervision, Selbsterfahrung, Anleitung und Theorievermittlung – zu den Zeiten bezeichnet, in denen umsatzrelevante Leistungen erzielt werden können. Der unproduktive Leistungsanteil beträgt nach den dem EBM zugrunde liegenden Kalkulationen 32,5 % für die Vor- und Nachbereitung von Sitzungen, Dokumentation, Praxisorganisationsleistungen, soweit sie nicht durch die Verwaltungskraft übernommen werden.

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> Ausführlich zum Produktivitätsfaktor BSG, Urt. v. 24.10.2018 – B 6 KA 43/17 R.

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup> Prof. Jürgen Wasem ist auch Vorsitzender des Erweiterten Bewertungsausschusses.



betrüge damit 33,33 Stunden. Bei einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden blieben bereits nur 6,66 Stunden für die Elemente der Weiterbildung übrig.<sup>22</sup>

- (iii) Fest steht, dass Supervisionen der PtW erfolgen müssen und die Teilnahme bezahlte Arbeitszeit der PtW Verhältnis der Supervisionsstunden zu Therapiesitzungen ist darstellt Weiterbildungsordnungen bestimmt und beträgt zwischen 1:4 und 1:8.23 Daher wird angenommen, dass bei 20 Therapiesitzungen im Durchschnitt in einem Verhältnis von 1:6 Supervisionen, mithin 3,33 Supervisionsstunden stattfinden müssen. Darüber lässt sich aufgrund der normativen Vorgaben nicht weiter disponieren. In dem Zeitaufwand sind aber Vor- und Nachbereitungshandlungen der Supervisionen und Dokumentationen derselben eingeschlossen. Fest steht weiterhin, dass die Selbsterfahrung und die Theorievermittlung fester Bestandteil der Weiterbildung sind. Zudem muss die PtW an der Anleitung durch die Praxisinhaber:innen, an Intervisionen, Teambesprechungen und der Vermittlung theoretischer Weiterbildungsinhalte mitwirken. Zieht man die hier vorgesehenen Anteile an der Arbeitszeit für diese Tätigkeiten ab, bleiben noch ca. 32 Stunden für die Leistungserbringung mit allen direkten, patientenbezogenen und indirekten Tätigkeiten übrig.
- (iv) Zu berücksichtigen ist, dass auch im Falle der PtW **intrabudgetäre Leistungen notwendig** sind, um die Sitzungen überhaupt erbringen zu können. Besonders zeitaufwändig sind für PtW Berichte an den Gutachter nach GOP 35131, deren Plausibilitätszeit mit 46 Minuten angegeben wird. Auch empirisch abgesichert ist der Zeitaufwand bei geringer Erfahrung nach Approbation tatsächlich weit höher.<sup>24</sup> Die intrabudgetäre Vergütung für solche Leistungen macht durchschnittlich ca. 10 % des Gesamtumsatzes aus vertragsärztlicher Versorgung aus. Der anteilige Zeitaufwand für die Leistungserbringung liegt jedoch über 10 % der Arbeitszeit. Geht man dennoch nur von einem Arbeitszeitanteil von ca. 10 % für diese sonstigen vergütungsrelevanten Leistungen aus, ergibt sich folgende zur Verfügung stehende Zeit für die Erbringung antrags- und genehmigungspflichtiger Leistungen und probatorischer Sitzungen (alle Angaben in Stunden):

Arbeitszeit gesamt	40,00 h	
Supervision	- 3,33	
Selbsterfahrung	- 0,50	
Theorievermittlung	- 2,32	
Weitere Anleitung, Teambesprechungen usw.	- 2,00	
Rest	31,85	_
Zeitanteil sonstige Leistungen	3,15	
Zeitanteil für genehmigungspflichtige und probatorische Sitzungen	28,7 h	

Bei Annahme einer Produktivität von 60 % bzw. einem Zeitaufwand von 100 Minuten je Sitzung reichte diese verbleibende Arbeitszeit tatsächlich nur für **17,22 Sitzungen.** Belässt man es bei dem Produktivitätsfaktor nach dem STABS von 67,5 % bzw. 88,9 Minuten je Sitzung, reicht die Zeit auch nur für 19,37 und nicht für 20 Sitzungen.

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> Die entsprechenden Auszüge sind im Anhang enthalten.

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup> S.o. unter I.

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup> Vgl. schon früh die Untersuchung von Köhlke, Das Gutachterverfahren in der Vertragspsychotherapie, 2000, S. 47 – 56.



- (v) Dies verdeutlicht, dass die Annahme, eine PtW könne bei 40 Stunden regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit 20 vergütungsfähige "große" Sitzungen erbringen, eigentlich zu hoch ansetzt und nur zu realisieren ist, wenn man Teile der Weiterbildungsinhalte, (insbesondere) die Selbsterfahrung und die Theorievermittlung, nicht als bezahlte Arbeitszeit einordnen würde, was sie aber ist. Darüber hinaus besteht die Sorge, dass Abstriche an der Qualität der Weiterbildung entstehen, wenn Anteile der von der Weiterbildungsordnung als notwendig erachteten Inhalte in die Freizeit verlagert würden.
- (vi) Da die weiteren Leistungen (Ordinationsziffern, Gesprächsleistungen nach Ziffern 23220, vertiefte Exploration, biografische Anamnese, Bericht an den Gutachter usw.) ebenfalls zeitgebundene Leistungen sind und in allen KV-Bezirken einer Budgetierung unterliegen, steigt der Umsatz aus diesen Leistungen durch die Beschäftigung einer PtW nicht weiter an. Budgetierte Leistungen werden deutlich unter dem Niveau der zeitgebundenen genehmigungspflichtigen Leistungen vergütet.



### 2. Daraus folgender Mehrumsatz

(i) Bei 20 x 43 Sitzungen p.a. lässt sich folgender Mehrumsatz erzielen:

€ 105,47 (2 x probatorische Sitzung, 18 x RI-Psychotherapie) x 860 Sitzungen 90.704€ Strukturzuschläge bis zur 42.Sitzung 12 x 43 x € 10,69 5.516 €

Gesamt 96.220 €

Dem kalkulatorischen Mehraufwand von 131.208 € steht ein Mehrumsatz von nur 96.220 € gegenüber, selbst dann, wenn man davon ausgeht, dass die PtW die sehr hohe Umsatzproduktivität von durchschnittlich 20 abgerechneten Therapiestunden tatsächlich realisieren können.

## Dies bedeutet ein Defizit bzw. einen finanziellen Ausgleichsbedarf von

### 34.988 € p.a. oder 2.916 € monatlich.

Nur unter der Annahme, dass künftig für jede über die 18. Sitzung wöchentlich hinausgehende genehmigungspflichtige Sitzung der hälftige Strukturzuschlag zugesetzt werden kann, ergibt sich ein etwas geringerer Betrag:

€ 105,47 (2 x probatorische Sitzung, 18 x RI-Psychotherapie) x 860 Sitzungen	90.704 €
Strukturzuschläge 18 x 43 x € 10,69	8.274 €
Gesamt	98.978 €

Dem kalkulatorischen Mehraufwand von € 131.208 steht dann ein Mehrumsatz von € 98.978 gegenüber. Das entspricht einem zusätzlichen Vergütungsbedarf von

### € 32.230 p.a. oder 2.686 € monatlich.

Bliebe es bei einer Zusetzung der Strukturzuschläge nur bis zur 42. Sitzung, so würden in der hier zugrunde gelegten Modellpraxis zwischen der 43. und der 48. Sitzung keine Strukturzuschläge mehr angesetzt werden. Einnahmen in Höhe von 6 Sitzungen x € 10,69 x 43 Kalenderwochen = € 2.758 würden ausfallen, die hier aber zur Refinanzierung des Verwaltungsaufwandes notwendig sind. Die Alternative bestünde darin, die Produktivität der Weiterbildungsteilnehmenden deutlich abzusenken und sie selbst den anteiligen Verwaltungsmehraufwand übernehmen zu lassen. Das konterkariert jedoch einerseits die Zielsetzung der Strukturzuschläge, wie sie vom BSG²⁵ und vom Bundesverfassungsgericht²⁶ beschrieben wurden und führt andererseits nur dazu, dass der Ausgleichsbedarf weiter steigt.

-

<sup>&</sup>lt;sup>25</sup> BSG, Urt. v. 11.10.2017 - B 6 KA 35/17 R.

<sup>&</sup>lt;sup>26</sup> BVerfG, Beschlüsse v. 20.3.2023 - 1 BvR 669/18 und 1 BvR 732/18.



### Anhang: Auszug Esfomed-Gutachten, S. 39 f.

Für die benötigte Arbeitszeit zur Erbringung einer Therapieeinheit Richtlinientherapie bzw. einer probatorischen Sitzung wird zunächst auf den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) zurückgegriffen. Dem Kölner Kommentar zum EBM (Andreas Köhler (Hrsg.) 2015) ist zu entnehmen, dass den entsprechenden EBM-Positionen eine Kalkulationszeit von insgesamt einer Stunde und eine Punktzahl von 666 Punkten zugeordnet ist. Bei einem zugeordneten Punktwert von 0,10 € und einer jährlichen Bezugsvergütung von 105.000 € bei 140.000 Minuten Jahresarbeitszeit (normativer Arztlohn) lässt sich hieraus eine angenommene Produktivität der Arbeitsleistung von 67,5 % errechnen. Bei Anwendung dieser Arbeitsproduktivität auf die dann insgesamt benötigte Zeit je Therapieeinheit können jeder Einheit nach EBM 88,9 Minuten zugeordnet werden.

Wochenarbeitszeit PiW bei 43 Arbeitswochen jährlich	40 Stunden
Kalkulationszeit ärztli- cher/psychotherapeutischer Leistungsanteil je Stunde Psychotherapie EBM	60 Minuten
Arbeitsproduktivität Psychotherapiestunden PiW	60 %
Zeitbedarf 1 Therapiestunde PiW	100 Minuten
Wöchentliche reine Anwesenheitszeiten der PiW im Rahmen der Weiterbildungselemente	5,9 Stunden
Arbeitsproduktivität PiW Weiterbildungsele- mente (ohne Vor- und Nachbereitung)	90 %
Zeitbedarf PiW pro WB-Element 45 Minute	50 Minuten
Wöchentlicher Zeitbedarf PiW Weiterbildungselemente	6,6 Stunden
Wöchentliche verfügbare Arbeitszeit der PiW für Versorgungsleistungen/Psychotherapie	33,4 Stunden
Durchschnittlich erbringbare Wochenstunden Psychotherapie der PiW	20,0 Stunden

Es stellt sich nun die Frage, inwieweit die so abgeleitete Arbeitsproduktivität der niedergelassenen Psychotherapeuten auf die PiW anwendbar ist. Einerseits kann davon ausgegangen werden, dass die organisatorische Belastung der PiW kleiner ist als in einer Einzelpraxis. Andererseits jedoch sind die PiW im Durchschnitt deutlich weniger geübt als der durchschnittliche niedergelassene Therapeut, so dass höhere Zeiten für Rückfragen, Reflexion, Vernetzungsaktivitäten etc. anzunehmen sind. In der Berechnung des Zeitbedarfs für eine Therapieeinheit wird deshalb hier eine etwas niedrigere Arbeitsproduktivität im Vergleich zum EBM von 60 % angenommen. Als Zeitbedarf für eine Einheit erbrachte Psychotherapie werden somit 100 Minuten angenommen.